

Sammeln und Tauschen als Erfolgsrezept

Einkünfte aus dem Ausland sind steuerfrei – kaum ein anderes Gerücht hält sich so hartnäckig.

Aber: Einkünfte sind nur dann in Deutschland steuerfrei, wenn dem deutschen Staat kein Besteuerungsrecht zusteht



Almut Schleifenbaum, Steuerberaterin und Fachberaterin für internationales Steuerrecht.

Das Steuerrecht in Deutschland ergibt sich nicht nur aus Gesetzen und deren Auslegung, sondern auch aus Vorgaben der Rechtsprechung und internationalen Verträgen. Zu den letzteren gehören Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und TIEAs. TIEAs sind Auskunftvereinbarungen (Tax Information Exchange Agreements), die Auskunftslücken mit Staaten schließen, mit denen noch kein DBA geschlossen wurde. Damit sichert sich Deutschland die tatsächlichen Möglichkeiten, das in Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Wie in allen Staaten gelten auch in Deutschland Vorschriften, die bei Sachverhalten mit grenzüberschreitender Reichweite faktisch für die Verwaltung schwer umsetzbar sind. Dies liegt am „Wohnsitzlandprinzip“ und „Welteinkommensprinzip“ der Besteuerung von Inländern. Für Nicht-Inländer im deutschen Einkommensteuerrecht gilt das „Quellenlandprinzip“ und „Territorialitätsprinzip“.

Deutschland darf einerseits nach dem Völkerrecht grundsätzlich nicht auf fremdem Staatsgebiet hoheitlich tätig werden. Allerdings ist es einem Staat erlaubt, Rechtsfolgen

des innerstaatlichen Rechts auch an ausländische Sachverhalte zu knüpfen. Dem dadurch entstehenden Ungleichgewicht zwischen materieller Besteuerung und seiner formalen Durchsetzung versucht insbesondere die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G-20 Staaten) durch verstärkten Austausch von Informationen entgegenzuwirken. Auch China und Indien gehören dazu.

Das mit China seit 1985 bestehende DBA erfasst jedoch zum Beispiel nicht Hong Kong und Macau. Hong Kong als Sonderverwaltungszone der VR China hat nur mit wenigen Ländern vollständige DBA abgeschlossen, so zum Beispiel mit Luxemburg, Thailand, China und Belgien. Zwischen Indien und Deutschland besteht seit 1997 ein Doppelbesteuerungsabkommen.

In den letzten Jahren haben gleichzeitig die Rechtsgrundlagen des internationalen Informationsaustauschs rasant zugenommen. Da ist zum Beispiel das EU-Gemeinschaftsrecht in Form der Amtshilferichtlinie und der Beitreibungsrichtlinie, aber auch die Konvention des Europarates und der OECD zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen oder das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Es gibt bilaterale Rechtsquellen wie Auskunfts-klauseln in Doppelbesteuerungsabkommen sowie unilaterale Rechtsquellen. Das Verhältnis dieser Rechtsquellen untereinander beschäftigt Wissenschaft, Finanzgerichte und Praxis gleichermaßen.

Erst im März 2009 wurde der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen von allen OECD-Mitgliedstaaten und praktisch allen Finanzzentren anerkannt. Die im OECD-Standard enthaltene Verpflichtung, auf Ersuchen Informationen (einschließlich Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften) zu erteilen, die voraussichtlich erheblich für die Besteuerung im ersuchenden Staat sind, wird als Fortschritt bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung angesehen, ist aber noch nicht überall umgesetzt.

Nun am 7.12.2010 hat der EU - Minister-rat eine politische Einigung über die Reform

der Amtshilferichtlinie (77/799/EWG) erzielt, die die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der direkten Steuern, durch die Abschaffung des Bankgeheimnisses verbessern soll. Ab 2013 werden die Mitgliedstaaten leichter feststellen können, welche Einkünfte ihre Steuerpflichtigen in der EU erzielen. Dies soll die Steuerveranlagung erleichtern und zur Bekämpfung des Steuerbetrugs beitragen.

Jetzt will die EU noch konsequenter gegen Steuerbetrug vorgehen. Am 15.2.2011 wurde eine neue Richtlinie von den Wirtschafts- und Finanzministern in Brüssel verabschiedet, wonach die Mitgliedstaaten künftig noch systematischer Informationen untereinander austauschen.

Mit der Richtlinie wird sichergestellt, dass in der EU der OECD-Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen angewendet wird. In der Praxis bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten das Informationsersuchen anderer Mitgliedstaaten nicht mehr einfach unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen können. Ab 2015 werden die Mitgliedstaaten die ihnen vorliegenden Informationen über bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen, beispielsweise Vergütungen aus unselbständiger Arbeit oder Ruhegehälter, sogar automatisch untereinander austauschen.

Gleichzeitig stellt die Frage des Individualrechtsschutzes und die Notwendigkeit des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen alle Unternehmer und ihre Berater vor neue Herausforderungen: Grenzen gibt es beispielsweise bei der „Spontanauskunft“, denn ohne Rechtsgrundlage verstößt die Weitergabe von Informationen an ausländische Finanzbehörden durch die deutschen Behörden gegen das Steuergeheimnis, urteilte das FG Köln in 2008 zu einem deutsch-türkischen Fall.

Nicht alles, was heutzutage machbar ist, ist auch zulässig. Auch das gilt im Steuerrecht. Ein jüngstes Beispiel sind die Diskussionen um die Ausprägung von Meldepflichten im Rahmen der elektronischen Bilanz (E-Bilanz). Ein guter Berater wird Unternehmer und Unternehmen auf die Entwicklungen rechtzeitig hinweisen und Handlungsbedarf aufzeigen. ■